



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.44 RRB 1930/2343**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 30.10.1930
P. 884–885

[p. 884] In Sachen des J. Buchli, Ingenieur, in Winterthur, vertreten durch Architekt J. Wildermuth, in Winterthur, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 9533 b vom 26. September/3. Oktober 1930 stellte der Stadtrat Winterthur dem Architekten J. Wildermuth, in Winterthur, die baupolizeiliche Bewilligung für eine Autoremise auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5635 des J. Buchli, Ingenieur, an der Ecke Hermann-/Seidenstraße, in Winterthur, unter dem Vorbehalt in Aussicht, daß die Zustimmungserklärungen der Anstößer und eine regierungsrätliche Ausnahmegewilligung beigebracht würden.

B. Architekt J. Wildermuth ersuchte hierauf den Regierungsrat mit Eingabe vom 10./13. Oktober 1930 um die Erlaubnis, die projektierte Remise in nur 2,90 m anstatt mindestens 3,5 m Abstand vom Wohnhaus auf dem gleichen Grundstück und in 2,05 m anstatt ebenfalls 3,50 m Abstand vom nördlichen Nachbargrundstücke zu errichten.

C. Durch Zuschrift vom 22./23. Oktober 1930 teilt der Vertreter des Bauherrn sodann mit, daß das Projekt im Sinne einer Behebung des ungenügenden Gebäudeabstandes - durch Verschmälerung der Baute - abgeändert worden sei.

Es kommt in Betracht:

Ein ungenügender Gebäudeabstand liegt nach Abänderung des Projektes nicht mehr vor. Die Unterschreitung des gesetzlichen Minimalgrenzabstandes auf der Nordseite von 3,50 m um maximal 1,45 m ist durch die Gestalt und die bisherige Überbauung des Grundstückes bedingt und läßt sich ohne Bedenken hinnehmen. Der Nachbar hat dem Projekte angeblich zugestimmt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Ingenieur J. Buchli, in Winterthur, wird auf Grund der vorgelegten Pläne und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch den Stadtrat Winterthur, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Er- // [p. 885] Stellung einer Autoremise auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5635 (Ecke Seiden-/Hermannstraße), in Winterthur, eine Ausnahmegewilligung hinsichtlich der Reduktion des gesetzlichen Minimalgrenzabstandes auf der Nordseite von 3,50 m auf 2,05 m gewährt (§ 55).

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 25, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.



III. Mitteilung an Architekt J. Wildermuth, in Winterthur, zu Händen des Gesuchstellers,
an den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017*]